

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 531.

Inhalt: Gesetz, das Hebammenwesen betreffend, vom 20. April 1895. S. 415 und die Ausführungs-Versordnung hierzu vom 31. Juli 1895 S. 419.

Gesetz,

das Hebammenwesen betreffend,

vom 20. April 1895.

Wir Heinrich der Viertes von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greij, Kranichfeld, Gera, Schleij und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags zur einheitlichen Regelung des Hebammenwesens im Fürstenthume wie folgt:

§ 1.

Zur gewerbsmäßigen Ausübung der geburts-hilfflichen Thätigkeit durch weibliche Personen (Hebammen) ist behördliche Genehmigung erforderlich.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch den Bezirksausschuß desjenigen Bezirks, in welchem sich die Hebamme niederzulassen gedenkt.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur solchen Hebammen ertheilt werden, welche

1. ein von einer öffentlichen Hebammen-Lehranstalt des Deutschen Reiches vor nicht länger als zwei Jahren ausgestelltes Prüfungszeugniß besitzen,
2. nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sind,

Abgegeben am 31. Juli 1895.